

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
1.	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg	<p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b> Im Planbereich bilden junge Talablagerungen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Die Schichten können lokal setzungsempfindlich und von geringer Standfestigkeit beziehungsweise Tragfähigkeit sein. Das Grundwasser ist möglicherweise bauwerksrelevant. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser u. dgl.), wird ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Das Plangebiet befindet sich südwestlich des auf der Karte mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) Blätter L 6516 Mannheim, L 6716 Speyer, L 6518 Heidelberg-Nord ausgewiesenen Vorkommens mit der Nr. L 6516-10 aus Sanden und Kiesen des Oberen Kieslagers (OKL) des Neckarschwemmfächers. Das Plangebiet wurde nicht als Vorkommen ausgewiesen, da es innerhalb des 100 m-Puffers eines Lockergesteinsvorkommens für Siedlungen liegt. Grundlage sind die Siedlungsflächen aus einem ATKIS-Datensatz (Amtl. Topographisch-Kartographisches Informationssystem) aus dem Jahr 2005. Der schmale korridorartige Abschnitt zwischen Ilvesheim-Nord und der A 6 wurde aufgrund seiner ungünstigen Geometrie nicht als Vorkommen ausgewiesen. Die unter Pkt. 8.1 der Antragsunterlagen aufgeführten „abbauwürdigen Sand- und Kiesschichten“ werden laut der dem LGRB vorliegenden Schichtenverzeichnissen der Bohrungen mit der LGRB-Archiv-Nr. B06517/608, B06517/880 und BO6517/1007, welche jeweils etwa 150 bis 250 m vom Plangebiet entfernt liegen, dort von einer 3,5 bis 5 m mächtigen Deckschicht aus tonigem, feinsandigem Schluff und schluffigem Feinsand bedeckt. Darunter folgen dann sandige Kiese sowie unterschiedlich stark kiesige Sande des Neckarschwemmfächers. Aus dem Bereich des Plangebiets liegen dem LGRB keine Bohrungen vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme der Hinweise</b></p> <p>Kenntnisnahme der Hinweise</p> <p>Kenntnisnahme der Hinweise</p>

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Gegen die Planungen bestehen von Seiten der Landesrohstoffgeologie keine Bedenken. Bei den Baumaßnahmen anfallendes Material sollte auf Verwendbarkeit als Baustoff geprüft und dementsprechend eingesetzt werden.</p> <p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen. Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u.a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter <a href="http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen">http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen</a> eine elektronische Erfassung zur Verfügung.</p>	<p></p> <p>Kenntnisnahme der Hinweise</p> <p>Kenntnisnahme der Hinweise</p> <p>Kenntnisnahme der Hinweise</p> <p></p>
2.	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 76247 Karlsruhe <b>Schreiben vom 23.08.2012</b></p>	<p>im Bebauungsplanentwurf sind die Maßgaben der Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 18.05.2012 (Az. 21-2424-2/45) größtenteils umgesetzt worden. Die textliche Festsetzung 1.1 zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren-/nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist allerdings nicht bestimmt genug. Entweder sind die einzelnen Warengruppen, die als zentren-/nahversorgungsrelevant anzusehen sind, aufzuführen. Oder es sind die Warengruppe zu definieren, die nicht unter diese Rubriken fallen und damit allgemein zulässig sind. Anhaltspunkte für die Frage, welche Warengruppen zentren-, nahversorgungs- bzw. nicht zentrenrelevant sind, kann beispielsweise die Sortimentsliste des Verbandes Region Rhein-Neckar (Entwurf Einheitlicher Regionalplan, Anhang Nr. zu Plansatz 1.7.2.5.) bieten.</p>	<p>Kenntnisnahme der Zustimmung zum Entwurf. Die Festsetzungen werden hinsichtlich der Sortimentsliste des Verbandes Region Rhein-Neckar wie folgt ergänzt. <b>„Einzelhandelsbetriebe mit zentren-/nahversorgungsrelevanten Sortimenten entsprechend der Sortimentsliste im Anhang Nr. 3 zum einheitlichen Regionalplan – Plankapitel 1.7“</b> In der Begründung wird die im Anhang genannte Sortimentsliste ergänzt: <i>Im Anhang Nr. 3 zu Plansatz 1.7 des Einheitlicher Regionalplan (Entwurf) sind folgende Sortimente definiert:</i> <b>Zentrenrelevante Sortimente:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroartikel</li> <li>• Bekleidung, Lederwaren, Schuhe</li> <li>• Sportartikel</li> <li>• Baby-/Kinderartikel</li> </ul>

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Unterhaltungselektronik/Computer/Hifi/Elektroartikel/Leuchten</i></li> <li>• <i>Foto/Optik</i></li> <li>• <i>Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Teppiche (ohne Teppichböden), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe</i></li> <li>• <i>Haushaltswaren, Glas, Porzellan</i></li> <li>• <i>Musikalienhandel</i></li> <li>• <i>Uhren/Schmuck</i></li> <li>• <i>Spielwaren</i></li> <li>• <i>Kunst/Antiquitäten</i></li> <li>• <i>Schnittblumen</i></li> </ul> <p><b>Nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Lebensmittel, Getränke</i></li> <li>• <i>Drogeriewaren, Kosmetikartikel</i></li> </ul>
	<b>Schreiben vom 23.08.2012</b>	im Flächennutzungsplanentwurf sind die Maßgaben der Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 18.05.2012 (Az. 21-2424-2/45) umgesetzt worden. Anregungen zur Planung tragen wir aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde nicht vor.	Kenntnisnahme der Zustimmung
3.	Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 5 (Umwelt) 76247 Karlsruhe	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
4.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Flurneuordnung Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg <b>Schreiben vom 28.08.2012</b>	der Bebauungsplan liegt außerhalb der laufenden Flurbereinigungsverfahren. Neue Flurbereinigungsverfahren sind hier derzeit nicht geplant. Daher bestehen aus der Sicht unseres Amtes gegen den vorliegenden Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.	Kenntnisnahme der Zustimmung
5.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
6.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Außenstelle Ladenburg	nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen keine Bedenken seitens des Brandschutzes. Folgende Maßgaben und rechtliche Grundlagen sind in der weiterführenden Planung zu beachten:	Kenntnisnahme der Zustimmung, die Hinweise werden bei der Erschließungsplanung umgesetzt.

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	<p>Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz Trajanstraße 66 68526 Ladenburg <b>Schreiben vom 24.08.2012</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die entsprechend ausgewiesenen Flächen als Gewerbegebiet gilt die Löschwasserversorgung als gesichert, wenn diese mit 96 m<sup>3</sup> über min. 2 h nach den jeweiligen Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W 405 (Stand 02.2008) hergestellt wird. Die entsprechenden Wasserlieferungen sind nach der Erschließung, bzw. nach Abschluss der Baumaßnahmen, nachzuweisen.</li> <li>2. Der Löschbereich erfasst sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um ein mögliches Brandobjekt.</li> <li>3. Der Abstand der Hydranten zueinander darf 100 m nicht überschreiten. Soweit als möglich sind Überflurhydranten nach DIN 3223 zu verwenden.</li> <li>4. Der Netzdruck muss mindestens 3 bar betragen, darf jedoch in keinem Fall unter 1,5 bar abfallen.</li> <li>5. Die Straßen müssen so ausgeführt sein, dass sie eine ständige Befahrbarkeit für 16t schwere und max. 2,50 m breite Feuerwehrfahrzeuge gewährleisten, die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) vom 10. Dezember 2004 sind einzuhalten.</li> <li>6. Sollte der zweite Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr sichergestellt sein oder werden, so ist die Aufstellfläche für eine Steckleiter oder gegebenenfalls einer automatischen Drehleiter mit Korb (DL(A)K) nach VwV Feuerwehrflächen zu prüfen.</li> </ol>	
7.	<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg <b>Schreiben vom 23.08.2012</b></p>	<p>gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen unter Berücksichtigung der Vorgaben und Empfehlungen des schalltechnischen Gutachtens von Seiten des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz keine Einwände. Zusätzliche Empfehlungen oder Hinweise sind von hier aus nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme der Zustimmung</p>
8.	<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Baurechtsamt 40.5 Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg <b>Schreiben vom 30.08.2012</b></p>	<p><b>3. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b> <b>3.1</b> Nach Abschluss des Verfahrens sind die Verfahrensakten für die Flächennutzungsplanänderung dem Regierungspräsidium Karls-</p>	<p>Kenntnisnahme der Zustimmung. Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt.</p>

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>ruhe zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p><b>3.2</b></p> <p><u>Hinweis:</u> 8. Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen Der unter dem Punkt Nr. 8 geforderte Nachweis bzw. die Prüfung der Einhaltung nach DIN 45691 (2006 - 12) sollte als Bestandteil des Bauantragverfahrens gefordert werden.</p>	
9.	<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Gesundheitsamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg <b>Schreiben vom 12.08.2012</b></p>	<p>nach Durchsicht der uns überlassenen Unterlagen (CD: Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße, Fassung 04Juli 2012) bestehen gegen das o.a. Bebauungsplanverfahren aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die in der Begründung und im Umweltbericht zum „Schutzgut Mensch“ gemachten Aussagen bezüglich des Lärmschutzes und der Freileitungen (Abstandsflächen / Höhenbeschränkungen) Berücksichtigung finden.</p>	Kenntnisnahme der Zustimmung
10	<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Straßenbauamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg <b>Schreiben vom 01.10.2012</b></p>	<p>von Seiten des Straßenbauamtes des Rhein-Neckar-Kreises bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Auf unsere bisherige Stellungnahme (E-Mail vom 12.09.2011) wird verwiesen. Die dort getroffenen Vorgaben sind weiter einzuhalten.</p>	Kenntnisnahme der Zustimmung
	<p><b>Mail vom 12.09.2011</b></p>	<p>Bei der Herstellung der Linksabbiegespur zu dem Plangebiet von der L 538 aus ist auf eine verkehrsgerechte Herstellung der Zufahrt zu achten. Vor Ausführung der Maßnahme sind dem Straßenbauamt noch Detailpläne hierzu zur Prüfung vorzulegen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als Straßenbaulastträger ebenfalls an diesem Verfahren zu beteiligen.</p>	<b>Kenntnisnahme der Zustimmung</b> , im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Detailpläne zur Genehmigung bzw. Prüfung vorgelegt. Das Regierungspräsidium wurde beteiligt, die entsprechende Stelle (Straßenbaulastträger) wird im Rahmen der Offenlage der Pläne explizit angeschrieben.
11	<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Straßenverkehrsamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg <b>Schreiben vom 05.09.2012</b></p>	<p>von Seiten der Straßenverkehrsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises werden im derzeitigen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.09.2011.</p>	Kenntnisnahme der Zustimmung, auf die Behandlung der Stellungnahme vom 5.9.11 wird verwiesen.
	<p><b>Stellungnahme vom 06.09.2011</b></p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass die Zufahrt zum Plangebiet verstärkt von LKWs genutzt wird. Daher sollte diese für Schwerverkehr dimensioniert werden. Die entsprechenden Schleppkurven sind zu beachten, um ein konfliktfreies Ein- und Ausfahren aus dem Plangebiet zu ermöglichen.</p>	<b>Kenntnisnahme der Anregung</b> . Das Straßenbauamt wurde beteiligt und hat zugestimmt (vgl. Anregung Nr.14). Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Detailpläne zur Genehmigung bzw. Prüfung vorgelegt.

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir auf die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mannheim vom 06.09.2011. Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass bezüglich der Anlage einer neuen Zufahrt/Einmündung zur L538 das Straßenbauamt des Rhein-Neckar-Kreises zu beteiligen ist.</p>	
12	<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Untere Bodenschutzbehörde Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg <b>Schreiben vom 10.09.2012</b></p>	<p><b>Altlasten</b> Unsere Ausführungen vom 15.09.2011 zum Thema „Altlasten“ wurden größtenteils nicht beachtet. Weder in der Begründung noch in den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften finden sich Hinweise auf das Vorhandensein des Altstandorts <b>„ARAL-Tankstelle, Feudenheimer Str. 47“, der unter der Obj.-Nr. 05573-000 erfasst ist.</b> Noch weiter geht der Umweltbericht (Teil B der Begründung), der auf Seite 27 zum Schutzgut Boden vermerkt: „Altstandorte bzw. Altlastverdachtsflächen sind nicht bekannt“. Die B-Planunterlagen sollten entsprechend unseren Erläuterungen vom 15.09.11 ergänzt und korrigiert und die tatsächlichen Verhältnisse korrekt dargestellt werden. Unsere Ausführungen bitten wir in der genannten Stellungnahme vom 15.09.2011 nachzulesen.</p>	<p>Kenntnisnahme der Stellungnahme. Aufgrund der Anregung wird ein Hinweis auf den Altstandort <b>„ARAL-Tankstelle, Feudenheimer Str. 47“, Obj.-Nr. 05573-000</b> in Begründung, Umweltbericht aufgenommen. Der gewünschte Hinweistext wurde bereits berücksichtigt.</p>
		<p><b>Altlasten vom 15.09.2011</b> Entgegen den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan (Punkt 3.2) befindet sich nach Auswertung des Bodenschutz- und Altlastenkatasters (BAK) im nördlichen Teil des Vorhabensbereich eine Teilfläche des Altstandorts (AS) <b>„ARAL-Tankstelle, Feudenheimer Str. 47“, der unter der Obj.-Nr. 05573-000 erfasst ist.</b> Die Lage und Ausdehnung der Fläche ist der beigefügten Anlage und den Lageplänen zu entnehmen. Nach Sanierung des Altstandorts, d.h. Rückbau des Zapfinselbereichs und des Tankstellengebäudes sowie Ausbau der unterirdischen Kraftstofftanks und des Altöl- und Heizöltanks, verbunden mit Aushub von kontaminierten Bodenbereichen, wurde der Wirkungspfad Boden-Grundwasser am 23.10.2000 (siehe auch beigefügte Stellungnahme) mit folgendem Handlungsbedarf bewertet: Boden-Grundwasser: „A“ (Ausscheiden) nach Sanierung</p>	<p><b>Kenntnisnahme der Stellungnahme.</b></p>

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Aufgrund dieser Bewertung besteht für den Altstandort kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p><b>Für den westlichen Teil des Altstandortgeländes, das jetzt in den Vorhabensbereich fällt und nicht der eigentlichen Tankstellennutzung unterlag, liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Da dieser Bereich aber ebenfalls als Altstandort „Tankstelle“ erhoben worden ist (ehem. Autoabstellfläche etc.?), sind auch in diesem Bereich Bodenverunreinigungen nicht gänzlich auszuschließen.</b></p> <p>Diese Informationen zum vorhandenen Altstandort sollten als Hinweis zu den textlichen Festsetzungen ergänzend mit der folgenden Anforderung, aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu verständigen.</li> </ul> <p><b><u>Bodenschutz</u></b></p> <p>Hinsichtlich des erforderlichem Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung möchten wir Ihnen folgendes mitteilen: Im Umweltbericht muss das Schutzgut Boden gewürdigt, bewertet und Eingriff und Ausgleich bilanziert werden. Die Bewertung der Böden soll dabei mit Hilfe des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Heft 23, Herausgeber: LUBW Baden-Württemberg, Stand: 2010, 2. völlig überarbeitete Neuaufgabe der Veröffentlichung des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1995), Heft 31 der Reihe Luft Boden Abfall) erfolgen. Download unter <a href="http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/99474">www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/99474</a>. Für die Bilanzierung, das heißt die Beurteilung von Eingriff und Ausgleich, empfehlen wir die Anwendung der Arbeitshilfe der LUBW Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der neuesten Fassung (derzeit in Druck befindlich). Download unter <a href="http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/20099">www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/20099</a>. Die ermittelten Verluste an Boden bzw. der Verlust seiner natürlichen Funktionen kann mit dem Verfahren dargestellt werden, auf dieser Grundlage ist dann ein korrekter Ausgleich möglich und der Umfang</p>	<p>Kennntnisnahme der Hinweise zum Bodenschutz, im Umweltbericht erfolgt in ausreichendem Umfang die Behandlung des Schutzgutes Boden. Der Empfehlung zur detaillierten Bilanzierung des Schutzgutes analog der Hinweise in Heft 23 wird nicht gefolgt. Auch in der überarbeiteten Fassung ist der Hinweis auf die Nichtanwendung der Bilanzierungsansätze in der Eingriffsregelung der Bauleitplanung enthalten. Die grundsätzlichen Anforderungen werden als Hinweise in den Festsetzungskanon übernommen.</p>

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>der Ersatzflächen oder Ersatzmaßnahmen können benannt werden. Diese sollten auch im Umweltbericht konkret beschrieben werden.</p> <p><b>Die Aussage des Beschlussvorschlags, dass in der Arbeitshilfe explizit darauf hingewiesen würde, dass diese nicht in der baurechtlichen Eingriffsregelung angewendet werden sollte, ist nicht haltbar.</b></p> <p>Unabhängig davon gelten die <b>grundsätzlichen Anforderungen zum Schutz des Bodens und seiner Funktionen, die ohnedies in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern.</li> <li>• In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen.</li> <li>• Die anfallenden Erdaushubmassen sind vorrangig im Plangebiet zu belassen (z.B. Unterbodenmaterial aus Baugrubenaushub als Aufschüttungsmaterial verwenden). Sofern das anfallende Bodenmaterial nicht an Ort und Stelle wiedereingebaut werden kann, ist es in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und einer geordneten Wiederverwertung zuzuführen.</li> <li>• Als Aufschüttungsmaterial darf kein belastetes Bodenmaterial und kein Oberboden verwendet werden.</li> <li>• Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben, u.a.) und nichtmineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben etc.) benutzt werden (§§ 3 und 4 AbfG). Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling).</li> <li>• Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken. PKW-Stellplätze, Zufahrten, Zugänge und Wege sind wasserdurchlässig (z.B. unter Verwendung von Rasengittersteinen oder Pflaster mit großen Fugen usw.) auszuführen.</li> <li>• Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu verständi-</li> </ul>	



**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>gen.</p> <p><b>Änderung des Flächennutzungsplans</b></p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans bedingt eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Der gültige FNP stellt den Vorhabensbereich des B-Plans „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord/ Feudenheimer Str.“ derzeit als „Grünfläche“ und „Fläche für Landwirtschaft“ dar.</p> <p>Damit in der Summe keine zusätzlichen Bauflächen entstehen, soll ein flächengleicher Bereich der bisherigen gewerblichen Entwicklungsfläche mit Zeitstufe I an der Gemarkungsgrenze zu Ladenburg im Nordosten der Gemeinde zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.</p> <p><b>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegenüber diesem Vorgehen bzw. dem Flächentausch dann keine Bedenken, wenn die Bedingungen der Zielabweichungsentscheidung des RP Karlsruhe, erteilt mit Schreiben vom 18.05.2012, im Zuge des FNP-Verfahrens umgesetzt werden sowie die Ausweisung der bestehenden Entwicklungsfläche mit Zeitstufe 1 dauerhaft als „Fläche für die Landwirtschaft“ erhalten bleibt und dies bei der zukünftigen Regionalplanung und FNP-Fortschreibung berücksichtigt wird.</b></p> <p>Zu den Themen „Altlasten“ und „Bodenschutz“ siehe obige Ausführungen.</p>	
13	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Untere Denkmalschutzbehörde Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
14	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Vermessungsamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
15	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	Ordnungsamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg		
16	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Kreisforstamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg <b>Schreiben vom 17.08.2012</b>	forstliche Belange sind durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet-Nord / Feudenheimer Straße“ nicht berührt.	Kenntnisnahme der Zustimmung
17	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg <b>Schreiben vom 12.09.2012</b>	<b>Grundwasserschutz/Wasserversorgung</b> SB: H. Engelhart Tel.:522-17 35 und <b>Kommunalabwasser/Industrieüberwachung/</b> SB: Frau Henrich Tel.: 522-17 34 Gewässeraufsicht. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Unsere fachliche Stellungnahme vom 23.08.2011 gilt weiterhin.	<b>Kenntnisnahme der Zustimmung</b>
	<b>Stellungnahme vom 23.08.2011</b>	Aus Sicht der <b>Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes</b> bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.  Aus der Sicht der <b>Abwasserbeseitigung</b> bestehen gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden: 1. Das Plangebiet sowie der bereits vorhandene Lebensmittelmarkt sind im vorliegenden Entwurf des Gesamtentwässerungsplans der Gemeinde Ilvesheim vom 24.07.2009 nicht enthalten. Die vorhandene Kanalisation, an die das neue Gewerbegebiet angeschlossen werden soll, ist danach bei einer Jährlichkeit $n=0,3$ hydraulisch überlastet. Die schadlose Ableitung des Abwassers unter Berücksichtigung der vorgesehenen modifizierten Entwässerung muss dem Landratsamt - Wasserrechtsamt- vor Bauausführung nachgewiesen werden. 2. PKW-Stellplätze sollten wasserdurchlässig gestaltet werden. Das kann auch für Bereiche gelten, auf denen unbelastetes Niederschlagswasser anfällt. 3. Für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser ist von den jeweiligen Bauherren für Einzelbauvorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Wasserrechtsamt- zu beantragen.	<b>Kenntnisnahme der Zustimmung.</b> Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Aufgrund der bestehenden Überlastung wird ein Trennsystem mit umfangreichen Auflagen auch für die privaten Erschließungsflächen festgesetzt. Ein Bodengutachten wird im Zusammenhang mit der Erschließungsplanung erstellt, jedoch weisen die bereits vorhandenen Anlagen darauf hin, dass die örtlichen Bodenverhältnisse eine Versickerung zulassen. Die räumliche Ausweisung von Versickerungsflächen folgt dabei Erfahrungswerten und berücksichtigt auch die Überplanung der vorhandenen Anlagen des Lebensmittelmarktes.

## Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>4. Es wird empfohlen, zunächst den vorhandenen Untergrund auf seine Versickerungsfähigkeit hin zu untersuchen. Eine ordnungsgemäße Versickerung findet bei Bodendurchlässigkeitswerten von <math>k_f = 10^{-3}</math> m/s bis <math>10^{-6}</math> m/s statt.</p> <p>5. Für die Niederschlagswasserbeseitigung und -behandlung sind das DWA-Merkblatt 153 bzw. das DWA-Arbeitsblatt 138 zugrunde zu legen. Wir empfehlen, stark befahrenen Straßen bzw. LKW-Flächen und Anlieferbereiche an die Kanalisation anzuschließen. Soll das Niederschlagswasser dieser Flächen trotzdem versickert werden, muss die Schadlosigkeit des auf diesen Flächen anfallenden Niederschlagswassers im Einzelfall im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis geprüft werden.</p> <p>6. Ist auf Grund der Bodenverhältnisse die Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich, sollte die getrennte Ableitung des Niederschlagswassers in den Neckarkanal geprüft werden. Die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers sollen dabei genutzt werden.</p> <p>7. Laut den Planunterlagen wird die derzeitige Mulde des Lebensmittelmarktes als überbaubare Fläche dargestellt. Somit wäre sie ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung des Marktes nicht mehr gesichert.</p> <p>8. Die extensive Begrünung von flach geneigten Dächern wird ausdrücklich begrüßt.</p>	
18	Abwasserzweckverband Heidelberg Tiergartenstraße 55 69121 Heidelberg	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
19	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund <b>Schreiben vom 03.09.2012</b>	diese Stellungnahme betrifft nur die im Betreff genannten oberirdisch verlaufenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG erhalten Sie eine separate Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH. Über den Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung verlaufen in Schutzstreifen die im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen. Mit Schreiben vom 05.11.2010 und 31.08.2011 haben wir zum Entwurf bzw. zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	Die Festsetzungstexte zu den externen Ausgleichsmaßnahmen werden in Hinblick auf die Wünsche der Amprion GmbH (Freihaltebereiche, Höhenbeschränkung) ergänzt.  Im Rechtsplan wird die Nummerierung für das südliche Trittsteinbiotop nachrichtlich entsprechend des abgestimmten Ausgleichsflächenkonzeptes auf Trittstein Nr. <b>3</b> geändert.

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>am Bebauungsplan Stellungnahmen abgegeben, in denen wir uns mit den geplanten Festsetzung bei Einhaltung bestimmter Bedingungen einverstanden erklärt haben.</p> <p>Leider mussten wir den im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgestellten Antragsunterlagen entnehmen, dass die nun eingearbeiteten Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft unsere Vorgaben teilweise nicht einhalten. Hierzu verweisen wir noch einmal auf unser Schreiben vom 05.11.2010, in dem wir darauf hingewiesen haben, dass in einem Radius von 25,00 m um die Höchstspannungsmasten keine Anpflanzungen vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Wir bitten Sie, die geplanten Festsetzungen entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Noch einmal weisen wir darauf hin, dass in den Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungen Anpflanzungen nur bis zu einer Höhe von maximal 7 m über EOK möglich sind.</p> <p>Gegen die nun ausgewiesene externe Ausgleichsfläche bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, da diese westlich und außerhalb der Schutzstreifen unserer Freileitungen liegt.</p> <p>Nach Planungsabschluss sind uns die geänderten Planunterlagen zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Abschließend machen wir darauf aufmerksam, dass in Bezug auf die Ausgleichsflächen Abweichungen zwischen der Festsetzungskarte und den textlichen Festsetzungen auf Seite 7 der planungsrechtlichen Festsetzungen unter den Punkten 7.5 und 7.6 bestehen.</p>	
	<p><b>Schreiben vom 31.08.2011</b></p>	<p>Diese Stellungnahme betrifft nur die im Betreff genannten oberirdisch verlaufenden 380-kV-Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG erhalten Sie eine separate Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH.</p> <p>Mit Schreiben vom 05.11.2010 haben wir an das Planungsbüro MW Energiedienstleistungen GmbH REGIOPLAN eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung abgegeben. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.</p> <p>Mit dem nun vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung erklären wir uns auf Grundlage des Textbandes und der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 1000 vom</p>	<p><b>Kenntnisnahme der Zustimmung. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Ein Hinweistext zum Haftungsausschluss wurde aufgenommen.</p>

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>04.07.2011 einverstanden, da unsere Auflagen aus der vorgenannten Stellungnahme in den Bebauungsplan übernommen wurden. Ergänzend zu der o. g. Stellungnahme müssen wir bezüglich der nun geplanten Solaranlagen auf Folgendes hinweisen: Unter den Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung ist mit Vogel-schlag, Vogelkot und Eisabwurf zu rechnen. Hier kann es, zumindest partiell, zu Beeinträchtigungen einer Photovoltaikanlage unter einer Hochspannungsfreileitung kommen. Aus diesem Grund müssen wir in der Vereinbarung mit dem Eigen-tümer/ Bauherrn einen Haftungsausschluss für Schäden, die auf diese Ereignisse zurückzuführen sind, fordern.</p>	
	<p><b>Schreiben vom 05.11.2010</b></p>	<p>Diese Stellungnahme betrifft nur die im Betreff genannten oberirdisch vertaufenden 380-kV-Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Geltungsbereich vorhandenen 220-kV-Hochspannungs-freileitung (110-kV-Betrieb) der RWE erhalten Sie eine separate Stel-lungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH. Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise in den Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in dem uns übersandten Entwurfsla-geplan im Maßstab 1 :1000 vom 03.11.2010 farbig kenntlich gemacht. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maß-stab 1: 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang da-rauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Hochspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichne-rischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</li> <li>• Die geplanten Baufenster im Schutzstreifen der Leitungen werden für Bauwerke mit folgenden Bauhöhen ausgewiesen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Baufenster GEe1 bis zu einer Höhe von maximal 109,00 m über NN.</li> <li>• Das Baufenster GEe2 bis zu einer Höhe von maximal 102,20 m über NN.</li> <li>• Das Baufenster GEe3 bis zu einem Abstand von 20,00 m zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie der im Betreff unter 2.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Kenntnisnahme des Schreibens, die Inhalte wurden bereits weitgehend im Bebauungsplan <b>berücksichtigt. Der Anregung wurde gefolgt.</b></p>

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>genannten Hochspannungsfreileitung mit einer Höhe von maximal 104,00 m über NN (im v. g. Lageplan schraffierte Fläche). Die Restfläche des GEE3 kann mit einer Höhe von maximal 109.00 m über NN bebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig.</li> <li>• Um die Mäste herum muss eine Fläche mit einem Radius von 25,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrtschutz für die Masten erforderlich werden.</li> <li>• Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 7 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.</li> <li>• Durch höher wachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</li> <li>• Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</li> <li>• Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.</li> <li>• Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufge-</li> </ul>	

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>nommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“</p> <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	
20	AVR Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises mbH Muthstraße 4 74889 Sinsheim	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
21	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Regionalgeschäftsstelle Rhein-Neckar-Odenwald Hauptstraße 42 69117 Heidelberg	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben Tennesseeallee 2-4 76149 Karlsruhe	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
23	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Südwest Südendstraße 44 76135 Karlsruhe	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
24	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe	die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG (DB AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zu den beiden o.g. Verfahren:	Kenntnisnahme der Zustimmung

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	<b>Schreiben vom 13.09.2012</b>	<p>Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Einwände.                      Auch gegen die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB AG keine Einwände                      Öffentliche Belange der DB AG werden in beiden Verfahren nicht berührt.                      Wir bitten Sie darum, uns an dem Verfahren dennoch weiterhin zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	
25	Deutsche Post Immobilienservice GmbH Postfach 15 01 42 60061 Frankfurt	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
26	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 21, Bauleitplanung Seckenheimer Landstr. 210-220 68163 Mannheim <b>Schreiben vom 31.08.2012</b>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:                      Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben 200418/Bernd Kittlaus vom 30. August 2011 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:                      Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach unternehmerischen Gesichtspunkten geplant. Dies bedeutet, dass die Telekom bei bereits bestehender oder geplanter Infrastruktur eines alternativen Anbieters nicht automatisch eine zusätzliche eigene Infrastruktur errichtet.                      Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet unserem Planungsbüro PTI 21 Mannheim (Ansprechpartner: Herr Miltner, Tel. 0621/294-6144) so früh wie mög-</p>	Kenntnisnahme der Zustimmung



**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>lich, spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn, schriftlich angezeigt werden. Des Weiteren bitten wir um die Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-Autocad 2000-Format).</p>	
	<p><b>Schreiben vom 30.08.2011</b></p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:                      Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die gegebenenfalls gesichert werden müssen.                      Zur Versorgung des Gewerbegebiets durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.                      Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet unserem Planungsbüro PTI 21 Mannheim (Ansprechpartner: Herr Miltner, Tel. 0621/294-6144) so früh wie möglich, spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn, schriftlich angezeigt werden. Des Weiteren bitten wir um die Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-Autocad 2000-Format).                      Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b> Die vorhandenen Leitungstrassen befinden sich im Bereich der ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen und außerhalb des Geltungsbereiches (Leitung entlang des Neckarkanals). Die Leitungen werden ebenso wie die genannten weiteren Hinweise bei der Erschließung berücksichtigt.</p>
27	<p>EnBW Regional AG                      Regionalzentrum Nordbaden                      Zeppelinstraße 15-19                      76275 Ettlingen  <b>Schreiben vom 16.08.2012</b></p>	<p>Stromversorgung                      Für unsere Planungen haben sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 16. August 2011 keine Veränderungen ergeben. Mit dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Platz für unsere neue Umspannstation sind wir einverstanden. Unsere Stellungnahme vom 16.8.11 hat weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme der Zustimmung</p>
	<p><b>Schreiben vom 16.06.2011</b></p>	<p>Stromversorgung</p>	<p><b>Kenntnisnahme, der Anregung wurde gefolgt.</b></p>

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen und sicheren Stromversorgung für diesen Planungsbereich müssen wir unsere Netze erweitern.</p> <p>Hierzu benötigen wir eine Umspannstation mit den Maßen von ca. 2,90 m x 2,20 m. Der von uns in den Bebauungsplan (rot) eingezeichnete Platz bietet sich zentral für die Stromversorgung an und sollte eine Breite (Straßenfront) von 4,50 m und eine Tiefe von 4,00 m aufweisen.</p> <p>Zu der Umspannstation muss ein direkter Zugang von einer öffentlichen Straße mit Schwerlastzufahrt möglich sein. Die Gebäude müssen so gestellt werden können, dass sich vor der Breitseite (Türseite) ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt.</p> <p>Zur Sicherung der Umspannstation schlagen wir eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Energie Baden-Württemberg Aktiengesellschaft in Karlsruhe vor. Wir bitten Sie unsere neue Umspannstation (siehe beigefügten Plan) in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke, die für die Stromversorgung notwendig werden, zur Zeit aber weder in der Anzahl noch vom Einbauort festgelegt sind, dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches liegen der örtlichen Versorgung dienende Energieversorgungsleitungen, die Sie den in der Anlage erhaltenen Lageplänen entnehmen können.</p> <p>Die Überbauung eines im Erdreich verlegten Kabels ist nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen nicht zulässig.</p> <p>Im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan weisen wir noch darauf hin, dass ein ordnungsgemäßer Ausbau des Versorgungsnetzes mit zumutbarem Aufwand nur möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Straßen einschließlich der Gehwege vermessen und vermarktet sind</li> <li>• die Wasser- und Abwasserrohrleitungen in Straßen und Gehwegen eingebracht sind</li> <li>• das Niveau von Straßen und Gehwegen festgelegt; die Straßen und die Gehwege in der vorgesehenen Höhe - ausgenommen Oberflächenschichten - aufgefüllt sind</li> <li>• Gehwege bis nach Einbringung der Versorgungskabel von Bau-</li> </ul>	

## Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>hilfsmitteln, wie Baukrane, Gerüste und dergleichen, freigehalten werden</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage das Lichtraumprofil gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Querschnitte“ (RAS-Q). unbedingt freizuhalten ist. Dies bedeutet, dass keine Bauteile der Straßenbeleuchtungsanlage, wie z. B. Mäste, Ausleger, Leuchten usw. in das je nach Straßentyp festgelegte Lichtraumprofile hineinragen dürfen. Wir bitten, dies bei der Planung bzw. Gestaltung der Straßen auf jeden Fall zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren empfehlen wir Ihnen, die künftigen Grundstückseigentümer in den Erschließungsstraßen ohne Gehweg bzw. gemeindeeigenen Grünstreifen zu verpflichten, das Errichten von Beleuchtungseinrichtungen (Kabel, Mast und Beleuchtungskörper) auf ihrem Grundstück zu dulden. Durch diese Duldungspflicht wäre gewährleistet, dass eine Straßenbeleuchtung errichtet werden kann, die den Anforderungen der hier zur Anwendung kommenden EAE (Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen) bezüglich des Lichtraumprofils genügt.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Für die genaue Leitungsauskunft ist das RZ Nordbaden zuständig.</p> <p>Für den Beginn unserer Bauarbeiten ist es erforderlich, den Zeitpunkt der Genehmigung des Bebauungsplanes und den Beginn Ihrer Erschließungsarbeiten frühzeitig zu erfahren. Wir bitten Sie um Zusendung von Projektplänen im Maßstab 1:1000.</p>	<p><b>Der Anregung</b> zum Thema Straßenbeleuchtung wird <b>teilweise gefolgt</b>. Die Beleuchtungsanlagen können bei der geplanten kurzen Erschließungsstrasse auf der Gehwegseite (Westseite) vorgesehen werden, so dass in diesem Bereich die Aufnahme eines entsprechenden Hinweistextes entfallen kann.</p>
28	Einzelhandelsverband Nordbaden e.V. O 6, 7 68161 Mannheim	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
29	Evangelische Kirchengemeinde Ilvesheim Neue Schulstraße 10 68549 Ilvesheim	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
30	Evangelische Stiftung Pflege Schönau Zähringerstr. 18	hiermit möchten wir an die Beantwortung unseres Schreibens vom 30.07.2012 erinnern.	

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	69115 Heidelberg <b>Schreiben vom 03.09.2012</b> <b>Schreiben vom 30.07.2012</b>	vielen Dank für die Zusendung der Bebauungsplanunterlagen. Wie Ihnen sicher bekannt ist, befindet sich das FIST. Nr. 2664 im Eigentum der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau. Eine Teilfläche des Grundstücks ist als öffentliche Versickerungsfläche ausgewiesen. Wir gehen davon aus, dass wenn es zu einem Umlegungsverfahren kommt, dass unsere Grundstücksfläche - wie jede andere Fläche auch - in das Umlegungsverfahren mit einbezogen wird. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich dies aus Ihrer Sicht anders darstellt.	Die Anregung betrifft nicht den Bauleitplan. Im Rahmen eines Umlegungsverfahrens werden in der Regel alle für die Erschließung und bauliche Entwicklung relevanten Flächen einbezogen. Dieses Verfahren wurde jedoch bis zum Zeitpunkt der Abwägung noch nicht begonnen.
31	Großkraftwerk Mannheim AG Marguerrestraße 1 68199 Mannheim <b>Schreiben vom 15.08.2012</b>	Bezugnehmen auf den oben genannten Bebauungsplan möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir von der Maßnahme nicht betroffen sind und somit keine Stellungnahme abgeben.	Kenntnisnahme der Zustimmung
32	Handwerkskammer Rhein-Neckar-Odenwald B 1, 1-2 68159 Mannheim	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
33	Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar L 1,2 68161 Mannheim <b>Schreiben vom 19.09.2012</b>	die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die erneute Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlagen. Die Gemeinde Ilvesheim möchte an ihrem westlichen Ortsrand eine gewerbliche Baufläche entwickeln. Hierzu ist sowohl die Aufstellung eines Bebauungsplans als auch die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Im Bebauungsplan ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes vorgesehen. Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 9. September 2011 fest. Wir begrüßen die Bereitstellung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen. Darüber hinaus begrüßen wir, dass nun in im gesamten Plangebiet Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen wird. Zum einen befindet sich das Gewerbegebiet an einem nicht integrierten Standort. Zum anderen können Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben nicht selten zu einem schleichenden Funktionsverlust des Gewerbegebietes selbst führen und somit der eigentlichen Zielsetzung des Bebauungsplans entgegenwirken. Ausnahmsweise sollten jedoch untergeordnete Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben zulässig sein. Der	Kenntnisnahme der Zustimmung, die Einschränkung des Einzelhandels erfolgt in Anlehnung an die Sortimentsliste des Nachbarschaftsverbandes.

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Werksverkauf ist gerade für kleine und mittlere Betriebe von großer Bedeutung und kann somit dazu beitragen, dass das Gebiet für diese Art von Betrieben an Attraktivität gewinnt.</p>	
	<p><b>Stellungnahme vom 09.09.2011</b></p>	<p>Die Gemeinde Ilvesheim strebt an, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung und Neuansiedlung von örtlichem und nicht störendem Gewerbe zu schaffen. Dazu soll eine etwa 2,2 ha große Teilfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche im Nordosten der Gemeinde an den westlichen Ortsrand verlagert werden. Hierzu ist sowohl die Aufstellung eines Bebauungsplans als auch die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Im Bebauungsplan ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes vorgesehen. Ziel ist es dem ortsansässigen Gewerbe Perspektiven aufzuzeigen und ggf. auch den Nahversorgungsaspekt zu untermauern.</p> <p><b>Die Rolle der IHK Rhein-Neckar im Planungsprozess und ihre Grundsatzpositionen mit Blick auf den Einzelhandel</b></p> <p>Die IHK Rhein-Neckar ist als Trägerin öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren zu beteiligen. In den abwägenden Stellungnahmen vertritt die IHK das Gesamtinteresse der Wirtschaft.</p> <p>Mit Blick auf die Einzelhandelslandschaft steht die IHK hier in einem Spannungsfeld. Einerseits steht sie für Wettbewerb, Vielfalt und Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Vertriebsformen andererseits, im gesamtwirtschaftlichen Interesse, für funktionsfähige Innenstädte und Stadtteilzentren. Die IHK Rhein-Neckar beurteilt Einzelhandelsprojekte und deren Zulässigkeit anhand des zentralörtlichen Gefüges der Standortgemeinde sowie nach ihren städtebaulichen Auswirkungen. Entscheidend ist die Frage, ob mit der Errichtung von Einzelhandelseinrichtungen den innerstädtischen Zentren oder Stadtteilzentren Entwicklungschancen genommen werden oder Kaufkraftabflüsse zu einem Verlust innerstädtischer Vielfalt, Nahversorgungslücken oder gar Verödung führen. Die IHK Rhein-Neckar setzt sich in ihren Stellungnahmen grundsätzlich für den Erhalt lebendiger und attraktiver Innenstädte ein. Maßstab für die Bewertung ist das gesamtwirtschaftliche Interesse, denn Innenstädte ohne Charme sind ein Verlust für den Wirtschaftsstandort insgesamt. Die IHK Rhein-Neckar vertritt unter anderem folgende Grundsatzpositionen mit Blick auf den Handel: 1.) Die IHK Rhein-Neckar befürwortet die Einhaltung des Zentra-</p>	<p><b>Kenntnisnahme der Zustimmung zur Bereitstellung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen.</b> Auch nach Ansicht der Gemeinde werden damit dringend benötigten Bauflächen geschaffen, um den Bedarf des örtlichen Kleingewerbes zu decken. Die Einzelhandelsnutzung im GEE3 entfällt, so dass die in der Stellungnahme diesbezüglich geäußerten Bedenken gegenstandslos sind. <b>Der Anregung wurde gefolgt.</b></p>

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>le-Orte-Systems für die Steuerung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben. 2.) Die IHK Rhein-Neckar setzt sich für die Einhaltung der raumordnerisch vorgegebenen Gebote ein. 3.) Die IHK Rhein-Neckar setzt sich für die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung der Innenstädte und Stadtteilzentren mit ihrer Einzigartigkeit, ihrer Multifunktionalität und ihrem Ambiente ein. 4.) Die IHK Rhein-Neckar setzt sich für die Aufstellung und Umsetzung kommunaler und regionaler Einzelhandelskonzepte ein. 5.) Die IHK Rhein-Neckar setzt sich für eine Sicherung der Nahversorgung ein.</p> <p><b>Einschätzung und Bewertung des Vorhabens durch die IHK Rhein-Neckar</b></p> <p>Die IHK Rhein-Neckar begrüßt grundsätzlich die Bereitstellung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen. Somit werden die dringend benötigten Bauflächen geschaffen um den Bedarf des örtlichen Kleingewerbes zu decken. Darüber hinaus begrüßen wir, dass im GEe1 und GEe2 Einzelhandelsnutzungen generell ausgeschlossen werden. Somit wird sichergestellt, dass die Flächen auch für die gewünschte Zielgruppe zur Verfügung stehen. Zum einen befindet sich das Gewerbegebiet an einem nicht integrierten Standort. Zum anderen können Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben nicht selten zu einem schleichenden Funktionsverlust des Gewerbegebietes selbst führen und somit der eigentlichen Zielsetzung des Bebauungsplans entgegenwirken. Ausnahmsweise sollten jedoch untergeordnete Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben zulässig sein. Für die Teilfläche GEe3 werden jedoch Einzelhandelsnutzungen nicht ausgeschlossen. In einem von der Gemeinde Ilvesheim beauftragtem Gutachten wurde der Bedarf an weiteren Einzelhandelsflächen als auch deren Auswirkungen untersucht. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass bei einer Ansiedlung eines 800 Quadratmeter großen Vollsortimenters eine Beeinträchtigung nicht erkennbar sei. Leider sind den Planungsunterlagen keine detaillierten Untersuchungen beigelegt, sodass zum derzeitigen Planungs- und Wissenstand eine mögliche Ansiedlung von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten zunächst kritisch zu hinterfragen ist. Ohne eine genaue Untersuchung und Prüfung der Aussagen kann von unserer Seite eine Beeinträchtigung, insbesondere des zentralen Versorgungsbereiches von Feudenheim, zum jetzigen Zeitpunkt zu-</p>	

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>mindest nicht ausgeschlossen werden. Daher regen wir an, wenn noch nicht geschehen, gutachterlich eindeutig nachzuweisen, dass eine Ansiedlung von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche hat. Diese Untersuchungen sollten auch in den weiteren Planschritten den Planungsunterlagen beigefügt werden. Am Fortgang der Planungen bleiben wir interessiert. Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.</p>	
34	<p>Kabel BW Im Breitenspiel 2-4 69126 Heidelberg</p>	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
35	<p>Katholische Pfarrgemeinde St. Peter Pfarrstraße 1a 68549 Ilvesheim</p>	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
36	<p>Kreisbauernverband Rhein- Neckar e.V. Zähringer Str. 58 68239 Mannheim</p>	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
37	<p>MVV Energie AG Luisenring 49 68159 Mannheim <b>Schreiben vom 14.09.12</b></p>	<p>nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir zum o.g. Betreff wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“ ist eine Gasversorgungsleitung DN250 GGG unseres Unternehmens im Gehweg der Feudenheimer Straße, verlegt. Anbei ein Bestandsplan, M 1:500, unserer Gasversorgungsleitung im betreffenden Bereich zur Orientierung. Bei der Herstellung / Änderung des Straßenraumes, der Feudenheimer Straße muss während der Bauphase (Auskoffierung) eine Mindestüberdeckung von 0,60 m zu unseren bestehenden Versorgungsleitungen gewährleistet sein. Ansonsten sind die Versorgungsleitungen durch das Ergreifen von Schutzmaßnahmen in ihrem Bestand zu schützen z. B. Reduzierung der Ausbautiefe im Trassenbereich der Leitungen / Einbringung eines Überfahrerschutzes im Trassenbereich oder ähnlichem. Die Schutzmaßnahmen sind mit unserer Abteilung TS.N.2 abzustim-</p>	Kenntnisnahme der Zustimmung, die Hinweise bei der Erschließung berücksichtigt. Die Gasleitung wird mit dem Schutzstreifen von 2,00 Meter nachrichtlich in den Rechtsplan übernommen.

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>men.                      Anfallende Kosten für Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.                      Bestehende Armaturen an den Versorgungsleitungen (Schieberkapfen usw.) müssen der Straßenbaumaßnahme angepasst werden.                      Zudem ist darauf zu achten, dass zukünftige Randsteine, Rinnensteine etc. nicht unmittelbar auf den Trassen der Versorgungsleitungen zu liegen kommen.                      Bei der Ausführung Ihrer geplanten Baumaßnahme verweisen wir auf das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“.                      Sollten sich dennoch Schäden an unseren Versorgungsleitungen ergeben, so sind die anfallenden Kosten nach den Regularien des Konzessionsvertrages abzurechnen.                      Bei den geplanten Baumpflanzungen in der Feudenheimer Straße ist darauf zu achten, dass ein lichter Mindestabstand von 2,00 m zu unseren Versorgungsleitungen nicht unterschritten wird.                      Ansonsten sind die betroffenen Versorgungsleitungen durch den Einbau von Schutzmaßnahmen vor Wurzelbeschädigung zu schützen.                      Die anfallenden Kosten für die Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.                      Des weiteren bitten wir Sie, die bauausführenden Firmen anzuhalten, nachfolgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor Baubeginn sind unsere Planunterlagen einzusehen, MVV TN.G, Tel. 0621/290-3700.</li> <li>2. Im Bereich unserer Leitungen sind die Tiefbauarbeiten von Hand auszuführen.</li> <li>3. Rechtzeitig vor Baubeginn ist unsere Abteilung MVV TS.N.2, Tel. 0621/290-3514, zu verständigen.</li> </ol> <p>Wir bitten Sie, uns im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und über das weitere Vorgehen zu informieren.</p>	
38	MVV RHE AG Luisenring 49 68159 Mannheim	Keine Stellungnahme	
39	NABU OG Mannheim Frau Ursula Friedrich Goethestr. 4	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung



## Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	68526 Ladenburg		
40	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim Postfach 10 00 35 68133 Mannheim <b>Schreiben vom 31.08.2012</b>	wir bedanken uns für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren. Der Nachbarschaftsverband betreibt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans. Der Bebauungsplan steht in Einklang mit dem Entwurf des Flächennutzungsplans, so dass davon auszugehen ist, dass der Bebauungsplan bei einem entsprechenden Verfahrensstand im FNP-Änderungsverfahren aus dem FNP entwickelt sein wird. Zum Bebauungsplanentwurf haben wir folgende Anregungen: In den textlichen Festsetzungen sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen. Damit die Festsetzung ausreichend klar bestimmt ist, sind die zulässigen Sortimente detailliert zu bestimmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Sortimentsliste des Nachbarschaftsverbandes hin. In Kapitel 4.4.1. der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Unterversorgung der Gemeinde Ilvesheim der Bebauungsplan geändert werden könne, um nahversorgungsbezogenen Einzelhandel zuzulassen. Wir regen an zu ergänzen, dass dafür auch eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig wäre (vgl. Begründung zum FNP, Kapitel 2.2.3). Weiter haben wir bereits in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung darum gebeten, die Aussagen des Landschaftsplans und des Biotopverbundkonzepts des Nachbarschaftsverbandes in den Umweltbericht einzuarbeiten. Diese waren in Form von unserem Fachbeitrag vom 01.12.2011 auch Bewertungsgrundlage für das raumordnerische Zielabweichungsverfahren. Darin wird insbesondere die ökologische Bedeutung der Freifläche zwischen Ilvesheim und Feudenheim in Bezug auf großräumige Freiraumstrukturen zusammengefasst. Nach wie vor sind diese grundlegenden landschaftsplanerischen Aussagen nicht Gegenstand der Begründung (vgl. insbesondere Kap. 2.3 und 2.4) und des Umweltberichts. Wir bitten daher um entsprechende Ergänzung.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Bebauungsplan.  Die Anregungen zum Bebauungsplan werden wie folgt berücksichtigt:  Die Festsetzung zum Ausschluss von Einzelhandel im Gebiet wird ergänzt: „Einzelhandelsbetriebe mit zentren-/nahversorgungsrelevanten Sortimenten entsprechend der Sortimentsliste im Anhang Nr. 3 zum einheitlichen Regionalplan – Plankapitel 1.7“  Die Begründung in Kapitel 4.4.1. ergänzt: „Im Falle einer Unterversorgung der Gemeinde Ilvesheim kann der Bebauungsplan geändert werden. Voraussetzung hierzu ist eine Änderung des Flächennutzungsplans (vgl. Begründung zum FNP, Kapitel 2.2.3).“  Die Begründung des Bebauungsplanes wird redaktionell um die Aussagen des Landschaftsplans und des Biotopverbundkonzepts des Nachbarschaftsverbandes zur ökologische Bedeutung der Freifläche zwischen Ilvesheim und Feudenheim in Bezug auf großräumige Freiraumstrukturen ergänzt: Die folgende Aussage wird in Kapitel 2.3 auf S 8 der Begründung sowie im Umweltbericht auf Seite 25 ergänzt: „Die als Grünzäsur ausgewiesene Freifläche zwischen Mannheim-Feudenheim (der BAB A6) und Ilvesheim hat entsprechend des Landschaftsplanes und des Biotopverbundkonzeptes des Nachbarschaftsverbandes eine ökologische Bedeutung als Verbindungselement von Offenlandbiotopen und großräumigen Freiraumstrukturen“
41	Polizeipräsidium Mannheim L 6, 1 68161 Mannheim <b>Schreiben vom 11.09.2012</b>	Bezüglich dem o.g. Bebauungsplan berufen wir uns auf unsere Stellungnahme vom 01.09.2011.	Kenntnisnahme der Zustimmung
	<b>Schreiben vom 01.09.2011</b>	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen in dem derzeitigen Pla-	<b>Kenntnisnahme der Stellungnahme, der Anregung wird gefolgt, die</b>

## Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>nungsstand folgende Bedenken:                      Die Feudenheimer Straße weist gem. Punkt 3.2 (Vorentwurf der Begründung) in Höhe der geplanten Gebietserschließung eine Fahrbahnbreite von lediglich 8,75 m auf. Die Gebietserschließung dient überwiegend zur Ansiedlung von Gewerbetreibender, was für einen entsprechenden Schwerverkehr im Knotenpunkt spricht.                      Wir empfehlen die RAS-Q sowie die EAE 85/95 zu beachten und die Regelquerschnitte für den Knotenpunkt Feudenheimer Straße / Gebietserschließung entsprechend anzupassen.</p>	RAS-Q sowie die EAE 85/95 werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet und die Regelquerschnitte für den Knotenpunkt Feudenheimer Straße / Gebietserschließung in deren Verlauf entsprechend ausgeführt.
42	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH Möhlstraße 27 68165 Mannheim <b>Schreiben vom 17.09.2012</b>	unsere Stellungnahme vom 5.09.2011 ist weiterhin gültig; wir haben weiterhin keine Einwände. Eine weitere Beteiligung der RNV in diesem Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.	Kenntnisnahme der Zustimmung
	<b>Stellungnahme vom 05.09.2011</b>	Wir haben keine Einwände gegen den Bebauungs- und Flächennutzungsplan.	Kenntnisnahme der Zustimmung
43	Staatl. Hochbauamt Bergheimer Str. 147 69115 Heidelberg <b>Schreiben vom 23.08.2012</b>	für die im Bezug genannten Verfahren ist eine Stellungnahme seitens des Staatlichen Hochbauamtes nicht erforderlich. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen werden die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und Vermögen und Bau Baden-Württemberg im Rahmen der Trägeranhörung beteiligt.	Kenntnisnahme der Zustimmung
44	Staatl. Vermessungsamt Bergheimer Str. 104 69115 Heidelberg	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
45	terranetsbwGmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart (ehem. GVS Netz GmbH) <b>Schreiben vom 20.08.2012</b>	In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme der Zustimmung
46	Verband Region Rhein-Neckar P 7, 20-21 68161 Mannheim <b>Schreiben vom 21.09.2012</b>	Wir verweisen hier auf die Ergebnisse der zahlreich vorausgegangenen Besprechungen in dieser Angelegenheit und den bisherigen Schriftverkehr sowie aktuell auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Höhere Raumordnungsbehörde, vom 23.08.2012, der wir uns inhaltlich angeschlossen haben bzw. anschließen.	Kenntnisnahme der Zustimmung
47	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH B 1, 3-5	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung

## Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	68159 Mannheim		
48	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Mannheim L 4, 4-6 68161 Mannheim <b>Schreiben vom 22.01.2013</b>	Nach Ablauf der Offenlagen ist folgende Stellungnahme eingegangen: Bezug nehmend auf unser Telefonat vom 08.01.2013 teilen wir Ihnen hiermit mit, dass wir mit der Ausweisung des landeseigenen Grundstück F1St. Nr. 2646 auf Gemarkung Ilvesheim als öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB im Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße in Ilvesheim nicht einverstanden sind. Durch die Ausweisung, die uns eine Ausgleichsfläche zuschreibt, sehen wir uns gegenüber den anderen Eigentümern, auf deren Grundstücke ein eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll, benachteiligt. Eine einseitige „Abwertung“ unserer Eigentumsfläche ist in dieser Form nicht zulässig. Grundsätzlich stehen wir gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.	Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Ausweisung des am Kanal liegenden Grundstückes erfolgt als öffentliche Grün- bzw. Ausgleichsfläche konform mit den Vorgaben der übergeordneten Planung. Im Landschaftsplan des Nachbarschaftsverbandes ist hier die Weiterentwicklung von Grünstrukturen vorgesehen. Nach Abstimmung mit dem Nachbarschaftsverband wurde ein „Trittsteinbiotop“ im Bebauungsplan festgelegt. Aufgrund der überspannenden Freileitungen und deren Maststandorte ist zudem eine bauliche Nutzung (25 Meter Umfeld der Masten) nur sehr eingeschränkt möglich. Auch daher ist der Einspruch gegen eine „einseitige Abwertung“ der Fläche bei Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche nicht nachvollziehbar. Zumal mit der Überplanung der bisherigen Außenbereichsfläche durch ein Bauleitplanverfahren eine deutliche Wertsteigerung zu erwarten ist. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt, der Bebauungsplan nicht geändert.</b>
49	Wasserversorgungsverband Neckargruppe Hauptstr. 60 68535 Edingen-Neckarh. <b>Schreiben vom 15.08.2012</b>	Keine Bedenken	Kenntnisnahme der Zustimmung
50	Wasser- und Schifffahrtsamt Heidelberg Vangerowstraße 12 69115 Heidelberg <b>Schreiben vom 18.09.2012</b>	gegen die Änderung der vorgenannten Pläne bestehen von Seiten des WSA Heidelberg keine Bedenken, die Belange der WSV sind hierdurch nicht berührt. Ich weise aber darauf hin, dass bundeseigene Flächen, die für das Verständnis des Flächennutzungsplanes und der Folgepläne notwendig oder zweckmäßig sind, aber nach anderen Vorschriften festgesetzt wurden, hier dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften, nach den Bestimmungen des BBauG nachrichtlich zu übernehmen sind. Ich bitte daher die Flächen der Bundeswasserstraße (und zwar sowohl den Altneckar als auch den Seitenkanal Ladenburg) in den Zeichenerklärungen als „Bundeswasserstraße Neckar“ (§1 Abs. 1 und Abs. 4 WaStrG) zu bezeichnen. Obwohl ich dies bereits in Rahmen meiner Stellungnahme an den Nachbarschaftsverband vorgebracht habe, wurde dies in den Plänen bisher nicht berücksichtigt.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Bebauungsplan. Die Stellungnahme betrifft weitgehend die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“**

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
51	Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim C 8, 3 68159 Mannheim	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
52	Wehrbereichsverwaltung Süd Heilbronner Straße 186 70191 Stuttgart <b>Schreiben vom 30.08.2012</b>	mit Bezug 2. (Mein Schreiben vom 8. September 2011 - Az. IUW 4. 033 - Az. 45-60-00/56-50-11) hatte ich der MVV Energiedienstleistungen GmbH Mannheim bereits mitgeteilt, dass sich das o.a. Planungsgebiet im Einwirkungsbereich der militärischen US-Flugplätze Mannheim-Colemann und Heidelberg, sowie im Zuständigkeitsbereich der Flugsicherungseinrichtung der militärischen US-Flugplätze Heidelberg und Mannheim befinden. Ich bitte Sie daher, folgenden Text im Bebauungsplan aufzunehmen: „Das vorgesehene Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich der militärischen US-Flugplätze Mannheim und Heidelberg. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Belästigungen durch den Fluglärm (Tag und Nacht) zu rechnen ist, die Planung in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen erstellt wird und somit Rechtsansprüche gegen den Bund, die mit Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb begründet werden, nicht bestehen. Bei Planungen von Bauten und Anlagen (insbesondere Windenergieanlagen, Hochbauten, großflächige Bauten und Freileitungen), die eine Höhe von 25 m überschreiten, bitte ich die Wehrbereichsverwaltung Süd zu beteiligen, da die o.a. Bauvorhaben hinsichtlich des Erhalts der Wirksamkeit der betriebenen Flugsicherungstechnischen Anlagen zu bewerten sind.“ Ansonsten werden keine Einwände seitens der Wehrbereichsverwaltung Süd erhoben.	Kenntnisnahme der Stellungnahme. <b>Der Anregung wird gefolgt und der vorgeschlagene Textblock in die Hinweistexte des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.</b> Es jedoch derzeit nicht klar, inwieweit und wie lange die angesprochenen militärischen Nutzungen noch Bestand haben. Weiterhin bleib festzuhalten, dass die lärmtechnische Exposition der Fläche durch die Bundesautobahn wahrscheinlich zu höheren Immission auf der Fläche führt. Zudem ist die Fläche von Hochspannungs-Freileitungen überspannt, die entsprechende Höhenbegrenzungen für bauliche Anlagen im Bauleitplan erforderlich machen und ein niedriges Überfliegen erschweren.
	<b>Schreiben vom 08.11.2011</b>	Schreiben	
53	Brühl Bürgermeisteramt Hauptstraße 1 68782 Brühl	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
54	Dossenheim Bürgermeisteramt Rathausplatz 1 69221 Dossenheim	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
55	Edingen-Neckarhausen Bürgermeisteramt	wir bedanken uns für die Beteiligung an den beiden Bauleitplanverfahren.	Kenntnisnahme der Zustimmung

## Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	Hauptstraße 60-62 68535 Edingen <b>Schreiben vom 20.08.2012</b>	Eine inhaltliche Stellungnahme wird nicht abgegeben, da Belange der Gemeinde Edingen-Neckarhausen nicht berührt sind.	
56	Heddesheim Bürgermeisteramt Fritz-Kessler-Platz 68542 Heddesheim	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
57	Hirschberg Bürgermeisteramt Großsachsener Straße 14 69489 Hirschberg <b>Schreiben vom 22.08.2012</b>	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
58	Eppelheim Stadtverwaltung Schulstraße 2 69214 Eppelheim <b>Schreiben vom 15.08.2012</b>	gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“ und die damit verbundene parallele Änderung des Flächennutzungsplans 2015/2020 des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim bestehen seitens der Stadt Eppelheim keine Einwände.	Kenntnisnahme der Zustimmung
59	Heidelberg Stadt Marktplatz 10 69117 Heidelberg	Keine Stellungnahme	
60	Ketsch Bürgermeisteramt Hockenheimer Straße 5 68775 Ketsch	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
61	Ladenburg Stadtverwaltung Hauptstraße 7 68526 Ladenburg <b>Schreiben vom 13.09.2012</b>	Die Stadt Ladenburg hat keine Bedenken.	Kenntnisnahme der Zustimmung
62	Leimen Stadtverwaltung Rathausstraße 6-8 69181 Leimen <b>Schreiben vom 30.08.2012</b>	seitens der Stadt Leimen werden keine Anregungen zu dem o.g. Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht.	Kenntnisnahme der Zustimmung
63	Nußloch Gemeinde Sinsheimer Straße 19 69226 Nußloch	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
64	Mannheim Stadt Rathaus E 5 68159 Mannheim <b>Schreiben vom 17.09.2012</b>	Die Stadt Mannheim befürwortet die seit der frühzeitigen Beteiligung vorgenommenen Änderungen in der aktuellen Fassung des B-Planes vom 04.07.2012. Der Verzicht auf weitere Flächen für (zentrenrelevanten) Einzelhandel in diesem B-Plan sowie die leicht verbesserte	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Bauleitplan.  Die Gemeinde hat die klimaökologischen Auswirkungen in einem Fachgutachten untersuchen lassen. Hierbei wurden die aktuellen Baufenster unter-

## Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim/Feudenheimer Straße“

Beginn mit Schreiben vom 14.08.2012 befristet bis 19.09.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>westliche Ortsrandbegrünung, die auch der Stärkung des gemeindeübergreifenden „Flaschenhalses im Biotopverbund“ dienen soll, wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die klimaökologischen Auswirkungen dieser geplanten Verengung der vorhandenen Grünzäsur bleiben jedoch nach wie vor unklar.</p> <p>Wir regen deshalb an, mit dem südlichen Baufenster (in Neckarkanalnähe) keine maximale bauliche Ausdehnung nach Westen zu ermöglichen, sondern dieses den beiden anderen Baufenstern anzupassen und dafür die westliche Ortsrandbegrünung etwas großzügiger zu gestalten.</p>	<p>legt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis dass eine „siedlungsklimatisch relevante Abschwächung der Kaltluftbewegungen im Bereich der Grünzäsur in Nord-Süd-Richtung [...] somit nicht zu befürchten [ist]“ Eine weitere Einschränkung der baulichen Nutzbarkeit aus klimaökologischen Gründen ist daher und vor dem Hintergrund der umfangreichen Grünvorgaben nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
65	Oftersheim Bürgermeisteramt Mannheimer Straße 49 68723 Oftersheim	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
66	Plankstadt Bürgermeisteramt Schwetzinger Straße 28 68723 Plankstadt	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
67	Sandhausen Bürgermeisteramt Bahnhofstraße 10 69207 Sandhausen <b>Schreiben vom 27.08.2012</b>	<p>wir nehmen Bezug auf das Schreiben des Nachbarschaftsverbandes vom 09.08.2012.</p> <p>Seitens der Gemeinde Sandhausen werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme der Zustimmung
68	Schriesheim Bürgermeisteramt Friedrichstraße 28-30 69198 Schriesheim	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
69	Schwetzingen Stadtverwaltung Hebelstraße 1 68723 Schwetzingen	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung